

ZPO II

Überblick

(Allgemeine Voraussetzungen
der Zwangsvollstreckung)

Gläubiger hat durchsetzbaren Anspruch

materielles Recht

Schuldner leistet freiwillig

Erfüllung (§ 362 I BGB)

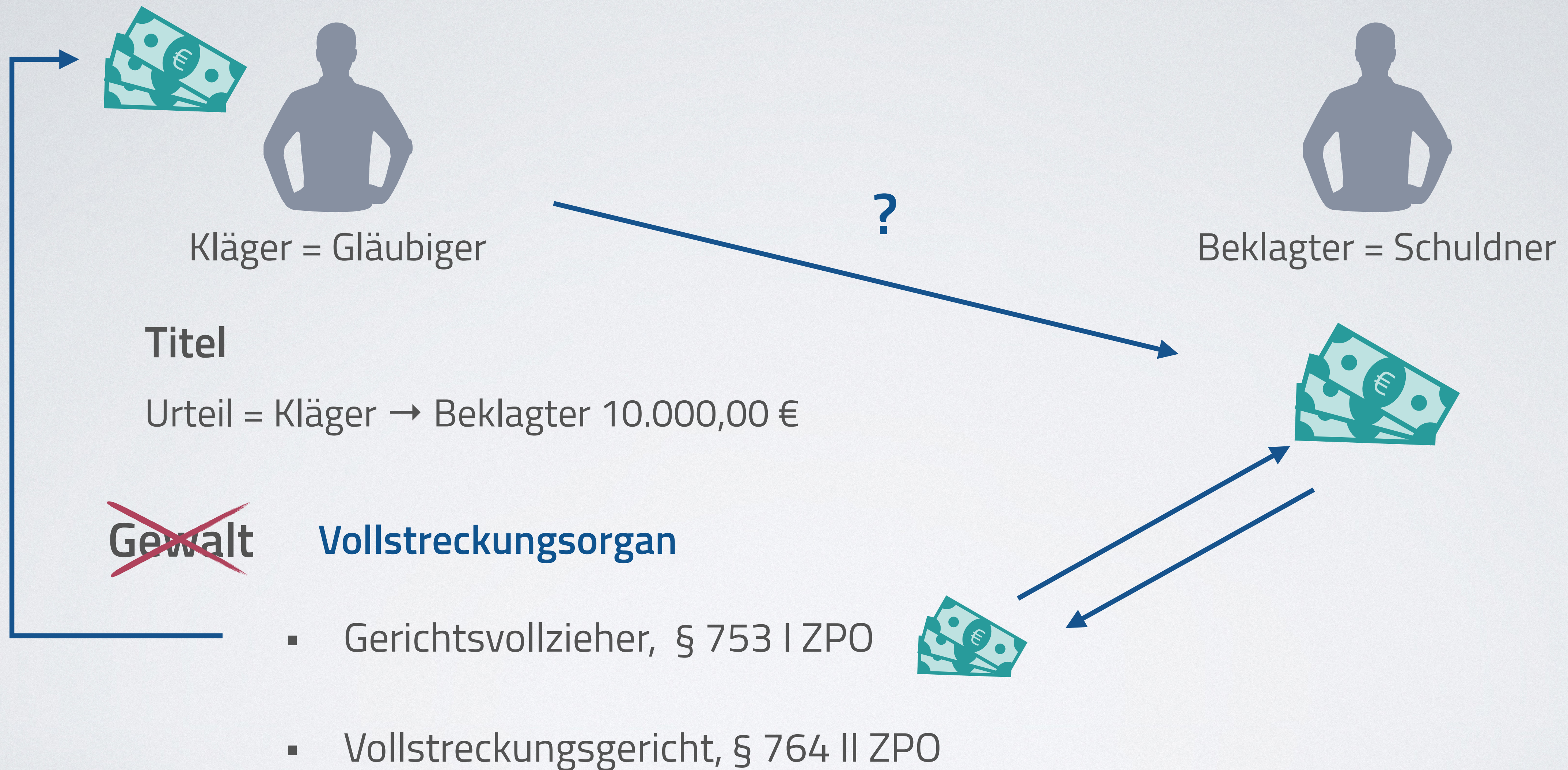
Schuldner verweigert Leistung

Durchsetzung mit Zwang

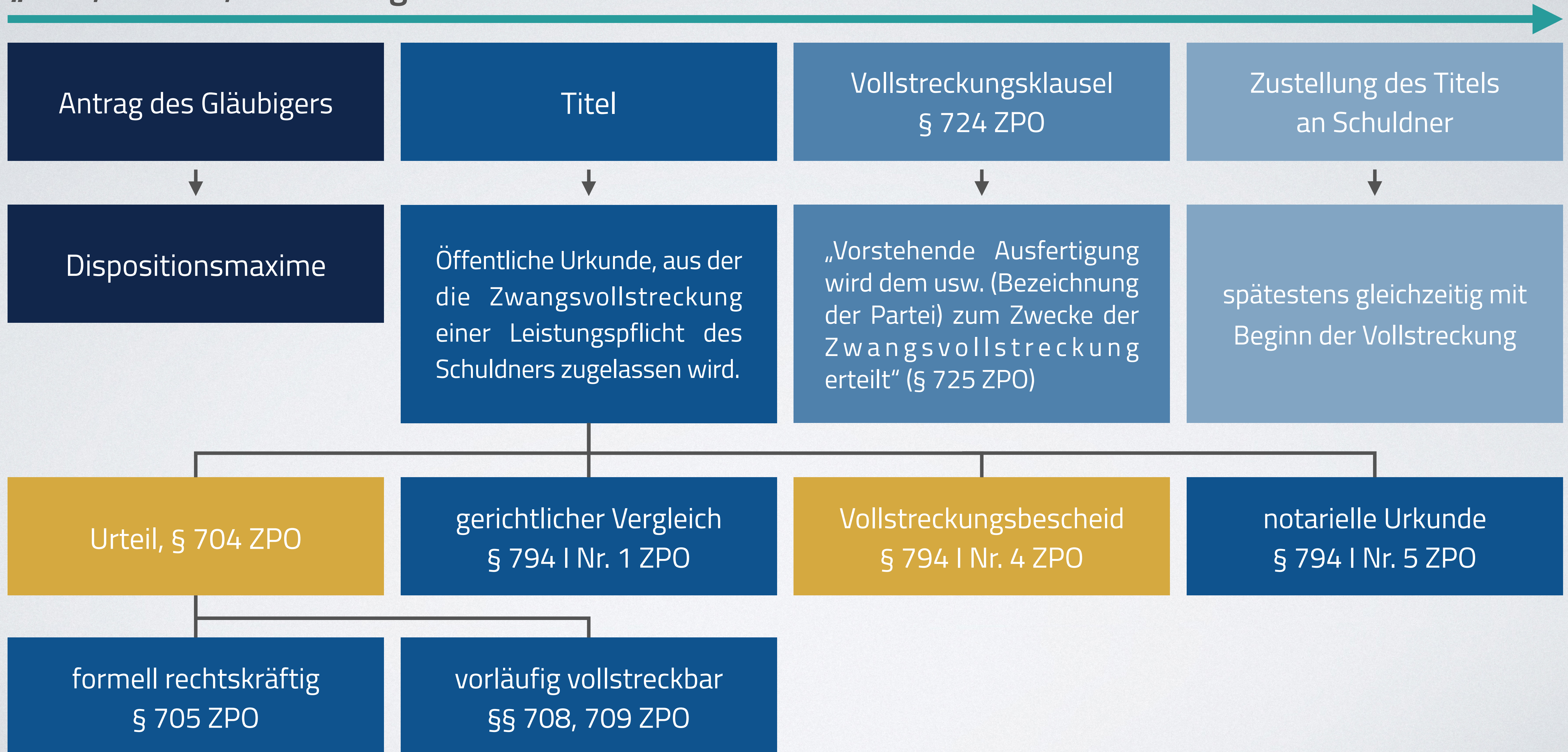
Gewaltmonopol des Staates

Vollstreckungsorgan
z. B. Gerichtsvollzieher (§ 753 I ZPO)

Gläubiger braucht vollstreckbaren Titel



„Titel, Klausel, Zustellung“



1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 20.000,00 Euro zu zahlen, Zug um Zug gegen Herausgabe des PKW VW Golf, schwarz, Baujahr 2021, FIN WVW ZZZ TT ZX W 012345.
2. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte mit der Annahme der unter 1. bezeichneten Gegenleistung im Verzug befindet.

Die Vollstreckung darf nach § 756 I nur beginnen, wenn

Gvz dem Schuldner die Gegenleistung in Annahmeverzug begründender Weise angeboten hat

dem Schuldner eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde zugestellt wurde/wird, aus der sich Annahmeverzug ergibt

Urteil